



Bestimmungen über Ehrungen des NÖEV

Der NÖ- Eisstocksportverband kann an Personen, welche sich durch langjährige aktive Mitarbeit um die Entwicklung und Förderung des Eis und Stocksports in Niederösterreich verdient gemacht haben, zur Würdigung ihrer besonderen Leistungen, Ehrungen oder Ernennungen vornehmen.

1. ERNENNUNGEN

1.1 EHRENMITGLIED

Die Ernennung zum Ehrenmitglied des NÖEV kann nur nach dem Ausscheiden als Funktionär oder aus der aktiven Laufbahn nach mindestens 25 jähriger erfolgreicher Tätigkeit erfolgen.

2. EHRUNGEN

2.1 EHRENRING DES NÖEV

Die Verleihung kann nur an Vorstandsmitglieder, bei deren Ausscheiden aus einer mindestens 25 jährigen Funktion erfolgen.

2.2 EHRENADEL IN GOLD UND SILBER DES NÖEV

2.2.1 Tätigkeit als Vorstandsmitglied des NÖEV:

Ehrenzeichen in Gold	10 Jahre
Ehrenzeichen in Silber	6 Jahre

2.2.2 Tätigkeit als Landesleitungsmitglied des NÖEV:

Ehrenzeichen in Gold	12 Jahre
Ehrenzeichen in Silber	8 Jahre

2.2.3 Tätigkeit als Bezirksobmann:

Ehrenzeichen in Gold	15 Jahre
Ehrenzeichen in Silber	10 Jahre

2.2.4 Tätigkeit als Vereinsobmann/ Sektionsleiter:

Ehrenzeichen in Gold	25 Jahre
Ehrenzeichen in Silber	15 Jahre

2.2.5 Aktive Mitglieder

Mitglieder, welche nachweislich (Spielerpass) den NÖEV angehören, kann das Ehrenzeichen in Silber verliehen werden.	30 Jahre
--	----------

2.2.6 Ehrenzeichen an BÖE- Vorstand oder Funktionäre anderer Verbände:

Nur in besonderen Fällen darf der Vorstand des NÖEV mit einem 2/3 Mehrheitsbeschluss das Ehrenzeichen des NÖEV an Vorstandsmitglieder des BÖE oder an Funktionäre anderer Landesverbände verleihen.

2.3. VERDIENSTPLAKETTE DES NÖEV

Wird über Ansuchen an den NÖEV an Personen verliehen, welche sich für den Eis und Stocksport im NÖEV besondere Verdienste erworben haben.

3. BESTIMMUNGEN ÜBER DIE VERLEIHUNG VON JUBILÄUMSNADELN DES BÖE

3.1. JUBILÄUMSNADEL DES BÖE

in Gold mit Urkunde	25 Jahre
in Silber mit Urkunde	15 Jahre
in Bronze mit Urkunde	10 Jahre

Zugehörigkeit zum NÖEV ersichtlich aus dem Spielerpass!

4. ANTRÄGE

- 4.1. Anträge für die Ernennung, bzw. Verleihung gem. Punkt 1.1, sowie Punkt 2.1 können nur von den Mitgliedern der Landesleitung und den Bezirksobmann des NÖEV eingebracht werden.
- 4.2. Die Beurteilung über die Verleihung von Ehrenzeichen, bzw. Verdienstplakette des NÖEV von Punkt 2.2 bis Punkt 3.1, sowie Punkt 4.1 bleibt dem Ehrenausschuss des NÖEV vorbehalten.
- 4.3. Vom Antragsteller ist ein schriftliches Ansuchen mit ausreichender Begründung beim Obmann des Ehrenausschusses einzureichen.

5. KOSTEN

- 5.1. Die Kosten für die Ehrungen betreffend der Punkt 2.1 bis 2.6 werden vom NÖEV getragen.
- 5.2. Die Kosten für die Punkte 3.1 und Punkt 4.1 trägt der Antragsteller.
- 5.3. Bei Verlust einer Auszeichnung, kann gegen Wertersatzung eine Zweitausfertigung beim Obmann des Ehrenausschusses beantragt werden.

6. VERLEIHUNG VON EHRENZEICHEN UND VERDIENSTPLAKETTEN

Die Verleihung von Ehrenzeichen, sowie Verdienstplaketten, können nur von einem Landesverbandsfunktionär des NÖEV vorgenommen werden.
Die Verleihung der Jubiläumsnadel des BÖE sollen von einem Landesfunktionär oder Bezirksobmann durchgeführt werden.

7. KARTEI

Der Obmann des Ehrenausschusses des NÖEV hat über sämtliche Ehrungen eine Kartei zu führen.

Walter Skalnik eh.
Der Obmann des Ehrenausschusses

Oktober 2003